

Der Regionaldirektor als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 15/0428-1	

	19.08.2026
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	21.08.2026	
Verbandsversammlung	beschließend	21.08.2026	4.1.1

Betreff: Ersetzungsvorlage
Beschluss über die Einlegung von Nichtzulassungsbeschwerden in den
Verfahren
22 D 33/24.NE
22 D 261/24.NE
22 D 75/25.NE

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung gegen die Nichtzulassung der Revision im Rahmen der Entscheidungen des OVG Münster vom 12.06.2026 in den drei Verfahren

22 D 33/24.NE,
22 D 261/24.NE und
22 D 75/25.NE

fristgerecht Nichtzulassungsbeschwerde i.S.d. § 133 VwGO einzulegen und diese Nichtzulassungsbeschwerde fristgerecht gegenüber dem OVG Münster zu begründen.

Begründung:

Im Rahmen der Beratungen in der Sondersitzung des Ausschusses für Planung und Mobilität am 19.08.2026 wurde die nachfolgende Erklärung des Regionaldirektors als Begründung gegenüber der Vorlage mit der Drucksache Nr.:15/0482 ergänzt:

„Bei der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 133 VwGO handelt es sich um einen Rechtsbehelf, der sich gegen die Nebenentscheidung des Oberverwaltungsgerichts richtet, die Revision nicht zuzulassen. Die Nichtzulassungsbeschwerde

dient insoweit nicht der Überprüfung des Urteils in der Sache, sondern soll ausschließlich erreichen, dass die Revision, also die Überprüfung des Urteils, überhaupt zugelassen wird.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist bei dem Ausgangsgericht, das heißt bei dem Oberverwaltungsgericht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerdebegründung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils beim Ausgangsgericht einzureichen. In der Begründung muss der Beschwerdeführer die geltend gemachten Zulassungsgründe erläutern. Diese sind abschließend in § 132 Abs. 2 VwGO geregelt:

- Grundsatzbedeutung der Rechtssache: Setzt voraus, dass an der höchst-richterlichen Klärung einer Rechtsfrage ein über den Einzelfall hinausgehendes, allgemeines rechtliches Interesse besteht.
- Abweichung: Setzt voraus, dass das Urteil von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht.
- Verfahrensmangel: Setzt voraus, dass ein Verfahrensmangel des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht wird und vorliegt.

Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, hemmt dies die Rechtskraft des Urteils des Oberverwaltungsgerichts.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet zunächst, ob es der Beschwerde abhilft. Ist dies der Fall, wird die Revision durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts zugelassen. Hält das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für unzulässig oder unbegründet, legt es diese unverzüglich dem Bundesverwaltungsgericht vor. Das Bundesverwaltungsgericht prüft, ob einer der Zulassungsgründe gegeben ist. Ist die Beschwerde zulässig und begründet, hebt das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über die Nichtzulassung auf und lässt die Revision zu. In diesem Fall wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Zweck der Revision ist die Überprüfung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts auf Rechtsfehler.

Lehnt das Bundesverwaltungsgericht die Nichtzulassungsbeschwerde ab, wird das angefochtene Urteil mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts rechtskräftig.

Über die zeitlichen Abläufe ließe sich nur spekulieren.

Wir sind gemeinsam mit unseren Rechtsanwälten zu der Überzeugung gekommen, dass das Urteil des OVG Rechtsfragen aufwirft, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Im Einzelnen sind dies vor allem drei Fragenkomplexe, die ich im Weiteren kurz erläutern werde, die im weiteren Verfahren natürlich ausführlicher vorgetragen werden:

1. Öffentlichkeitsbeteiligung: Nach Auffassung des Senats stellt der Passus „Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind“ eine unzulässige Einschränkung der Kommunikationsmöglichkeiten im Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren dar. Es stellt sich daher die grundsätzlich klärungs-

bedürftige Frage, ob § 9 Abs. 2 ROG organisatorische Vorgaben zur Lesbarkeit handschriftlicher Stellungnahmen grundsätzlich zulässt. Darüber hinaus stellt sich die grundsätzlich klärungsbedürftige Frage, nach welchem objektiven Maßstab zu beurteilen ist, ob eine zusätzliche Formvorgabe in der Bekanntmachung geeignet ist, die Abgabe von Stellungnahmen zu erschweren oder Beteiligungswillige hiervon abzuhalten. Zu klären wäre insbesondere, ob hierfür bereits die abstrakte Möglichkeit genügt, dass ein beliebiger Beteiligungswilliger von der Vorgabe betroffen sein könnte, oder ob die Vorgabe nach ihrem objektiven Erklärungsgehalt und ihrer praktischen Wirkung typischerweise geeignet sein muss, einem ernsthaft Beteiligungswilligen die Abgabe einer Stellungnahme zu erschweren oder ihn hiervon abzuhalten.

2. Verfassungsrechtliche Fehlerfolgen: Einen weiteren Anknüpfungspunkt bildet der vom Senat herangezogene verfassungsrechtliche Maßstab für die Beachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern. Nach § 15 Abs. 2 LPlIG sind Verfahrens- und Formfehler nur dann beachtlich, wenn die konkrete Möglichkeit aufgezeigt wird, dass ohne den jeweiligen Fehler im Ergebnis anders entschieden worden wäre. Bloße Behauptungen sollen nach der Gesetzesbegründung nicht ausreichen. Das OVG legt diese Fehlerfolgenregelung im Lichte der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes jedoch dahin gehend aus, dass das Fehlen konkreter Anhaltspunkte für eine andere Entscheidung allein nicht genügt, um die Unbeachtlichkeit des Fehlers zu begründen. Damit nimmt der Senat den in § 15 Abs. 2 LPlIG angelegten Kausalitätsmaßstab erheblich zurück. Dies beruht möglicherweise auf einer unzutreffenden Bestimmung des Schutzgehalts und der Reichweite des Art. 19 Abs. 4 GG und führt zugleich zu einer Auslegung des § 15 Abs. 2 LPlIG, die mit der gesetzgeberischen Konzeption der Fehlerfolgenregelung nicht mehr vereinbar ist.
3. Teil- und Gesamtunwirksamkeit: Grundsätzliche Bedeutung könnte ferner der Frage zukommen, nach welchen Maßstäben sich bei einem Raumordnungsplan die Abgrenzung zwischen Teil- und Gesamtunwirksamkeit bestimmt und ob die hierzu für Bebauungspläne entwickelten Grundsätze wegen der unterschiedlichen Funktion, Struktur und Bindungswirkung von Raumordnungsplänen uneingeschränkt übertragbar sind.

Da drei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Raum stehen, eine schon ausreichend wäre, kommen wir zu der eindeutigen Empfehlung, die Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen.

Das Einlegen von Rechtsmitteln ist übrigens keine Richterschelte, sondern in einem Rechtsstaat das dafür vorgesehene Mittel.

Es ignoriert auch nicht die übrigen Hinweise des Gerichts oder der beteiligten Kläger.

Durch die Beschwerde bleibt der Regionalplan bis auf weiteres rechtswirksam.

Lehnen wir uns jetzt zurück, hoffen auf günstige Entscheidungen in Leipzig? Alles auf die Hoffnung setzen, auf die Zulassung der Revision und dann, im Revisionsverfahren eine Entscheidung, die uns in allen Punkten Recht gibt?

Nein, das tun wir nicht. Wir werden uns für unseren Standpunkt und für den Regionalplan juristisch einsetzen! Aber: Wir kalkulieren den Fall ein, dass das jetzige Urteil des OVG Münster in Gänze Rechtskraft entfaltet und der gesamte Regionalplan unwirksam wird. Deshalb ist die klare Entscheidung: Wir beginnen unabhängig von den weiteren juristischen Schritten mit der Neuaufstellung des Regionalplans. Ein solches Verfahren ist nicht in ein paar Wochen abgeschlossen. Die notwendigen Vorarbeiten, die einzuholenden Gutachten etc., die juristisch und planerisch gebotene Sorgfalt ergeben einen Zeitplan, der einen Aufstellungsbeschluss nicht vor dem 3. Quartal 2027 erwarten lässt. Daran schließt sich das erste öffentliche Beteiligungsverfahren an (erste Offenlage), es folgen die zwingenden Verfahrensschritte wie u.a. die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, ggf. entsprechende Veränderungen der Entwurfsplanung, eine zweite Offenlage usw. bis zur Rechtskraft, die folglich nicht vor 2029 zu erreichen ist.

Umso wichtiger ist es, gemeinsam mit dem Land NRW, die dafür notwendigen Ressourcen sicherzustellen.

Mit Blick auf öffentliche Diskussionen möchte ich deutlich hervorheben, dass wir als Regionalverband keine Doktrin verfolgen, sondern nach bestem Wissen und Gewissen, mit größter fachlicher Expertise und dem unbedingten Willen zur Kooperation mit allen, für die der Regionalplan Ruhr wichtige Zukunftsfragen regelt, im Rahmen der Neuaufstellung handeln werden.

Ich betrachte ein Urteil, auch wenn ich vorgesehene Rechtsmittel nutze, immer mit der notwendigen Demut. Es ist eben nicht auszuschließen, dass in der Vergangenheit Fehler passiert sind. Gleichzeitig bedeuten einzelne Fehler nicht, dass alles falsch war. Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung selbst darauf hingewiesen, dass hier „keine Dilettanten am Werk“ waren.

Nichtsdestotrotz muss unser Anspruch sein, Hinweise zu möglichen Fehlern nicht zu ignorieren, sondern auch tatsächlich aufzugreifen. Eine der Voraussetzungen dafür, es besser werden zu lassen, ist die fachliche Kooperation mit den betroffenen Kommunen im Kreis Wesel und dem Kreis selbst - auf Augenhöhe und von Beginn an.

Ich lade deshalb die genannten Kommunen heute ein, um Gespräche über die Ziele, das Verfahren und die nächsten Schritte zu führen. Ich werde solche Gespräche ebenso mit der betroffenen Industrie, den Unternehmen führen.

Über diese und alle weiteren einzelnen Schritte wird es jederzeit die gebotene Transparenz geben. Apropos Transparenz: Es ist mir ein Anliegen, die jeweiligen Schritte immer zuerst Ihnen gegenüber, den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Ruhrparlaments, zu erörtern. Manchmal müssen sich Medien-

vertreter deshalb gedulden. Aber Sie hier sollten die Dinge in den zuständigen Gremien erfahren und nicht vorab über die Medien. Das wird meine Leitlinie bleiben, trotz mancher Kritik, die dies möglicherweise auslöst.

Lassen Sie uns jetzt, so unsere Bitte seitens der Verwaltung, den Schritt der Nichtzulassungsbeschwerde gehen, um wichtige Grundsatzfragen der Raumordnung, die übrigens auch über das Ruhrgebiet hinaus von Bedeutung sind, zu klären. Und lassen Sie uns ebenso den Weg gehen, Rechtssicherheit für die planerischen Fragen in unserer Region zu schaffen. Nur so wird eine positive Entwicklung für das Ruhrgebiet gesichert.“

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Urteil des OVG NRW vom 12.06.2026 in dem Verfahren 22 D 33/24.NE

Anlage 2: Urteil des OVG NRW vom 12.06.2026 in dem Verfahren 22 D 261/24.NE

Anlage 3: Urteil des OVG NRW vom 12.06.2026 in dem Verfahren 22 D 75/25.NE

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- ☒ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- ☐ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- ☐ Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- ☒ Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- ☐ Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt. ☒
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen. ☒
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt. ☐
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand ☐
 - Mehraufwand, und zwar: _____€.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich III Beigeordneter Stefan Kuczera	Regionaldirektor Garrelt Duin
Gerber, Markus	Gerber, Markus		
Akt.zeichen			

gez. Kuczera, Stefan